

Vereinbarung

zwischen dem **Landkreis Lüchow-Dannenberg**

vertreten durch den Landrat

und der **Gemeinde Gusborn**

vertreten durch den Bürgermeister

sowie der **Samtgemeinde Elbtalau**

vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 13 AG KJHG (Nds. Ausführungsgesetz zum KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) sowie dem Gesetz über Tageseinrichtungen über Kinder (KITaG) vom 07.02.2002 - alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung -.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Aufgaben/Zuständigkeit

§ 1

Die Gemeinde Gusborn übernimmt für ihren örtlichen Bereich die Aufgaben gemäß § 22 SGB VIII (Tageseinrichtungen) für den

Kinderspielfeld in Siemen

Die Gemeinde Gusborn trägt hierfür die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten, soweit diese nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse Dritter und sonstige Einnahmen des Trägers gedeckt sind. Eine Reduzierung der genehmigten Platzzahl der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

Von der Übertragung unberührt bleibt die Verpflichtung des Landkreises für die Gesamtverantwortung aus § 79 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AG KJHG.

Die Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII und der Tagespflege nach § 23 SGB VIII verbleiben ebenfalls beim Landkreis.

Die Aufgabe nach § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KITaG, auf die Schaffung neuer Kindergartenplätze im Rahmen eines durch die Jugendhilfeplanung festgestellten Bedarfes hinzuwirken, verbleibt ebenfalls beim Landkreis.

Zahlungsmodalitäten

§ 2

Die Gemeinde Gusborn erhält für jeden genehmigten Platz einer betriebenen Gruppe einen feststehenden in Absatz zwei und drei näher definierten Betrag pro Jahr, höchstens jedoch den zur Deckungsdeckung notwendigen Betrag. Der Zuschussbetrag wird analog gekürzt, wenn

• eine Gruppe nur als 10er-Gruppe betrieben wird.

Der Festbetrag pro Gruppe ermittelt sich wie folgt:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zahlt im ersten Vertragsjahr 2009 für jeden genehmigten Platz einer betriebenen Gruppe einen Betrag in Höhe von 800,-- Euro. In den Folgejahren wird dieser Betrag entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des vorhergehenden Kalenderjahres angepasst werden. Bei dieser Anpassung wird der sich errechnende Betrag auf den jeweils nächsthöheren vollen Eurobetrag gerundet. Ein Abschlag in Höhe von 80 % des Zuschusses wird jeweils zum 01.06. des Vertragsjahres ausbezahlt, die Rest-Summe wird zum 01.12. d. J. fällig.

Die Samtgemeinde Elbtalau zahlt im ersten Vertragsjahr 2009 für jeden genehmigten Platz einer betriebenen Gruppe einen Betrag von 200,-- €. In den Folgejahren wird dieser Betrag entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des vorhergehenden Kalenderjahres angepasst werden. Bei dieser Anpassung wird der sich errechnende Betrag auf den jeweils nächsthöheren vollen Eurobetrag gerundet. Ein Abschlag in Höhe von 80 % des Zuschusses wird jeweils zum 01.06. des Vertragsjahres ausbezahlt, die Rest-Summe wird zum 01.12. d. J. fällig.

Vertragslaufzeit

§ 3

Die Vertragsdauer wird für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2011 vereinbart.

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung verlängert sich über den 31.12.2011 hinaus um jeweils ein Kalenderjahr, sofern sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vorher gekündigt wird.


Daneben wird den Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von dem für die Kündigung maßgeblichen Sachverhalt Kenntnis erlangt.

Gleichzeitig wird die bisher gültige Vereinbarung vom 16.05.2003 aufgehoben.

Gusborn, den 08.01.09
Für die Gemeinde Gusborn


Dannenberg, den 08.01.09
Für die Samtgemeinde Elbtalau


Bürgermeister


Samtgemeindebürgermeister

Lüchow, den 14.12.2008

Landkreis Lüchow-Dannenberg


Landrat